

Ganzheitliche Heilpraxis für Osteopathie und Physiotherapie
Christiane Billen- Mertes
Sebastian-Herbst-Straße 7, 63628 Bad Soden- Salmünster

Behandlungsvertrag

Dieser Vertrag wird abgeschlossen zwischen:

Herrn / Frau: _____ geb: _____

O PKV: _____ Beihilfe: O ja / O nein
O Selbstzahler

und Christiane Billen- Mertes (Heilpraktikerin; Dipl. Osteopathin; Physiotherapeutin)

Die **Dauer einer Behandlung / Therapie beträgt ca. 45 bis 60 Minuten** und erfolgt gemäß Patientenrechtegesetz nach anerkannten fachlichen und therapeutischen Standards. Hierfür erlaube ich mir ein **Honorar in Höhe von ca. 70,- € bei 45 Minuten und 80,- € bei 60 Minuten zu berechnen**. Geringfügige Abweichungen sind ggf. möglich.

Ich halte mich bei der Festsetzung meiner Gebühren für ganzheitliche osteopathische Behandlungen weitestgehend an die GebüH (Gebührenordnung für Heilpraktiker). In Deutschland gibt es keine amtliche Gebührentabelle für physiotherapeutische Leistungen, so dass jeder Therapeut eigene, angemessene Preise für seine Leistungen erheben kann. Diese haben sich bestenfalls am ortsüblichen Satz zu orientieren.

Der Patient verpflichtet sich zur Zahlung der Vergütung für die erbrachte Leistung. Wird der vereinbarte Termin nicht mindestens 24 h vorher telefonisch abgesagt, so wird er mit 50 € in Rechnung gestellt. Die Praxis ist eine Bestellpraxis, d.h der vereinbarte Termin ist nur für Sie geplant.

Als Therapeutin verpflichte ich mich, Sie ausreichend mündlich über Art, Umfang, Durchführung und potentielle Risiken meiner Behandlung aufzuklären und zu informieren. Weiter werde ich Ihnen einen Ausblick auf den Verlauf geben und mit Ihnen besprechen, was Sie als Patient zum Erfolg Ihrer Therapie beitragen können.

Bitte beachten Sie die wichtigen Hinweise auf der Rückseite!

Mit Ihrer Unterschrift willigen Sie in den Behandlungsvertrag ein.
Eine Ausfertigung der Vereinbarung und der Erläuterungen wurden für Ihre Unterlagen ausgehändigt.

Datum: _____ Unterschrift Patient: _____

Wichtige Hinweise und allgemeine Geschäftsbedingungen:

§ 1 Rechtshinweis zum Behandlungsvertrag

Meine Behandlung ist eine Dienstleistung. Diese ist im BGH § 611 „Dienstvertrag“ geregelt. Informationen unter (<http://de.wikipedia.org/wiki/Dienstvertrag>). Weiterhin maßgeblich ist das in BGB § 630 a-h geregelte Patientenrechtgesetz.

§ 2 Gebührenerhebung

1. Für die Behandlung durch einen Heilpraktiker (mit staatlicher Zulassung nach Überprüfung durch das Gesundheitsamt) ist keine ärztliche Verordnung nötig. Die Zulassung von Christiane Billen- Mertes wurde im Dezember 2014 nach erfolgreicher Überprüfung durch das Gesundheitsamt Gelnhausen erteilt und gilt für die Bundesrepublik Deutschland. Die Dienstleistungen eines Heilpraktikers unterliegen ebenfalls dem Dienstvertrag BGB § 611 und werden nach der Gebührenordnung für Heilpraktiker (GebüH) abgerechnet.

2. Die physiotherapeutische Behandlung von Privatpatienten ist nicht durch eine Gebührenordnung, auch nicht durch die GOÄ geregelt. Es gilt ausschließlich das BGB im Sinne des Dienstvertrages. Die GebüTh (Gebührenübersicht Therapeuten) bildet hier eine nützliche Orientierung für Patienten und Therapeuten.

([http://www.privatpreise.de/die gebueth.html](http://www.privatpreise.de/die_gebueth.html)) Auf dieser Grundlage treffe ich mit Ihnen eine Honorarvereinbarung. Mit Ihrer Unterschrift erkennen Sie das entsprechende Honorar für die durchzuführende Behandlung an.

3. Leider wurden die Beihilfesätze seit Anfang der 1990 Jahre förmlich eingefroren. Aus diesem Grunde sind sie heute auch nicht mehr in vollem Umfang kostendeckend. Außerdem haben Beihilfavorschriften keine Relevanz für den Vergütungsvertrag zwischen dem Versicherten und mir als Heilmittelerbringer. Sie sind lediglich eine Verwaltungsvorschrift zwischen Dienstherrn, Beamten und anderen Versorgungsempfängern. Das Bundesministerium des Inneren weist in seiner Pressemitteilung vom 07. Februar 2004 ausdrücklich darauf hin, dass die beihilfefähigen Höchstbeträge für Heilmittel nicht kostendeckend sind und dass aus Sicht des Dienstherrn eine Eigenbeteiligung für die Versicherten unumgänglich ist. Das Amtsgericht Köln hat mit Urteil vom 14.9.2005 entschieden, dass ein zwischen Patient und Physiotherapeut geschlossener Behandlungsvertrag (Honorarvereinbarung) auch für die Private Krankenversicherung bindend ist. Die PKV darf nur dann ihre Erstattung auf das Niveau der Beihilfesätze kappen, wenn dies dem tatsächlichen Erstattungsanspruch entspricht, also im Versicherungsvertrag mit dem Versicherten schriftlich vereinbart wurde. Die PKV bietet oft einen Ergänzungstarif an, der die Lücke zwischen Beihilfehöchstsatz und tatsächlich entstandenen Behandlungskosten schließt. Viele nützliche Hinweise finden sich auch hier auf der Internetseite. (<http://www.privatpreise.de>)

§ 3 Zahlungspflicht

Eine Rechtsbeziehung besteht lediglich zwischen Patient und Dienstleister einerseits und zwischen Patient und Kostenträger andererseits. Zwischen Therapeut und Krankenversicherung bzw. BEIHILFE besteht ausdrücklich keine Rechtsbeziehung! Die Höhe etwaiger Erstattungsleistungen richtet sich nach dem Inhalt des Krankenversicherungsvertrages. Auch wenn Krankenversicherungsunternehmen bzw. Beihilfestellen für die Angemessenheit der Vergütung für heilpraktische oder physiotherapeutische Leistungen eigene Höchstsätze festgelegt haben, berühren diese jedoch nicht das private Rechtsverhältnis und somit die Vereinbarung über die Höhe der Vergütung zwischen Therapeut und Patient. Der privatversicherte bzw. beihilfeberechtigte Patient muss also damit rechnen, dass er seine Aufwendung möglicherweise nicht voll erstattet bekommt. **Der Patient ist und bleibt in jedem Falle zur Zahlung der Kosten für die Behandlung verpflichtet, unabhängig ob eine Erstattung beantragt wird oder nicht in vollem Umfang durch die Versicherung geleistet wird.** Dem Patienten wird empfohlen, sich im Zweifel vor Beginn der Behandlung bei seinem Versicherer oder der Beihilfe zu informieren, in welcher Höhe die Kosten einer Behandlung übernommen werden.

§ 4 Ausfallentschädigung

Wird der vereinbarte Termin nicht mindestens 24 h vorher telefonisch abgesagt, so wird er mit 50 € in Rechnung gestellt. In begründeten Ausnahmefällen, ist es dem Therapeuten freigestellt, von dieser Regelung abzusehen. Verspätungen des Patienten begründen keine Nachbehandlungspflicht durch den Therapeuten. Eine Kürzung der Behandlungszeit durch private Gründe des Patienten, bedingt keine Kürzung des zu leistenden Honorars. In beiden Fällen wird das umseitig vereinbarte Honorar für die gesamte Zeiteinheit in Rechnung gestellt.

§ 5 Zahlungsfrist

Nach Erhalt der Rechnung ist diese innerhalb einer Frist von 10 Tagen auf das in der Rechnung angegebene Konto zu überweisen. Um Mahngebühren und zusätzliche Bearbeitungskosten zu vermeiden, bitte ich um die Einhaltung dieser Frist.

§ 6 Datenschutz

Die von Ihnen zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten, werden nur für die von Ihnen mitgeteilten Zwecke wie zum Beispiel zur Kontaktaufnahme via E-Mail bzw. Telefon erhoben, verarbeitet und genutzt. Neben den genannten Zwecken erfolgt die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten nur, im Falle eines zustande gekommenen Behandlungsverhältnisses, zur Erstellung einer Rechnung / Liquidation. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur dann, wenn dies zur Erreichung des Zwecks, zu dem Sie mir die Daten zur Verfügung gestellt haben, erforderlich ist. Ich versichere Ihre personenbezogenen Daten, nur so lange zu speichern, wie sie benötigt werden, um die Zwecke zu erfüllen, zu denen sie erhoben wurden oder solange dies von Gesetzes wegen vorgeschrieben ist.